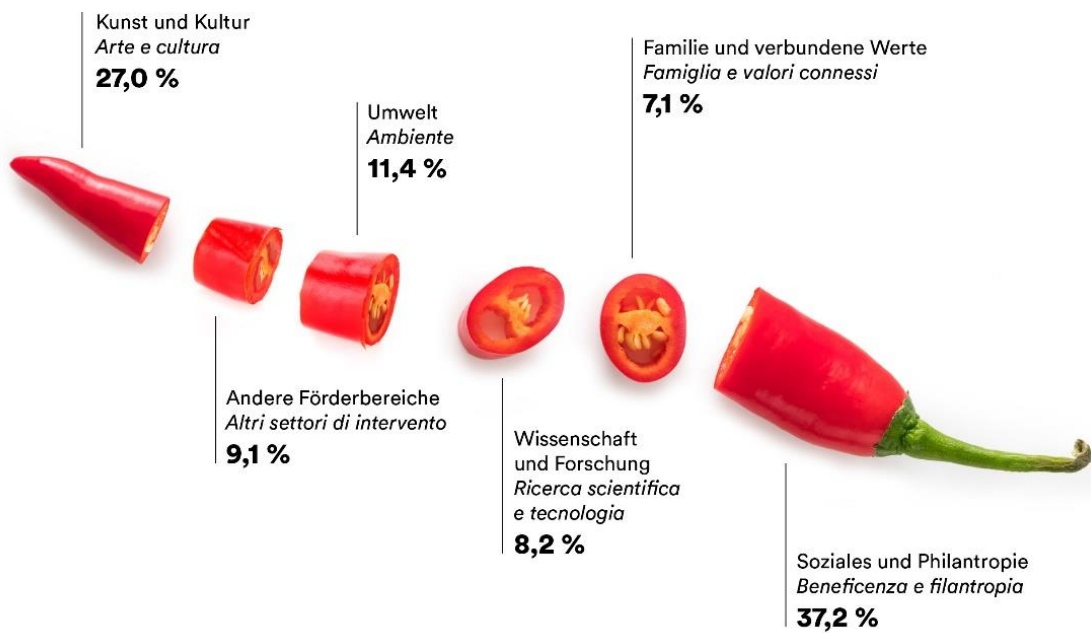




STIFTUNG  
SÜDTIROLER SPARKASSE

# BUDGET 2023



# BUDGET 2023

Normative Bestimmungen .....	3
Beschlüsse des Stiftungs- und Verwaltungsrates .....	4
Grundsätze und Kriterien für die Auswahl der Fördervorhaben .....	5
Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel.....	8
Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte.....	9
Vermögensveranlagung sowie Kriterien zur Bilanzvorschau.....	16
Die Kosten- und Ertragsvorschau 2022 und 2023.....	19
Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2023.....	20
Die Mitglieder des Stiftungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsrates .....	24

Vom Stiftungsrat in der Ratssitzung vom 27.10.2022 genehmigt.

# Normative Bestimmungen

Laut Satzung der Stiftung Südtiroler Sparkasse ist es Aufgabe des Stiftungsrates, den jährlichen Tätigkeitsplan zu genehmigen, welcher innerhalb Oktober eines jeden Jahres vom Verwaltungsrat aufgrund der vom Stiftungsrat vorgegebenen Richtlinien erstellt und innerhalb von 15 Tagen nach Genehmigung an die Aufsichtsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übermittelt wird.<sup>1</sup>

Im Stiftungsreferenzgesetz D.lgs. Nr. 153/1999 werden die sogenannten zulässigen Förderbereiche („settori ammessi“), in welchen die Stiftungen tätig sein können, und die Höchstanzahl der vorrangigen Förderbereiche („settori rilevanti“) definiert: Aus den zulässigen Förderbereichen<sup>2</sup> darf die Stiftung alle drei Jahre bis zu fünf vorrangige Förderbereiche auswählen.

In diesem Sinne hat der Stiftungsrat in der Ratssitzung vom 28.10.2021 beschlossen, die Anzahl der vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche für den Zeitraum 2022-2024 auf fünf festzusetzen und die nachstehend angeführten Bereiche zu berücksichtigen: 1) Kunst und Kultur, 2) Wissenschaft und Forschung, 3) Soziales und Philanthropie, 4) Umwelt sowie 5) Familie und verbundene Werte. Die übrigen statutarisch verankerten Förderbereiche werden im Budgetkapitel „Andere Förderbereiche“ berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in Hinblick auf die anzuwendenden Kriterien bei der Vergabe von Fördermitteln die Ausarbeitung bereichsspezifischer transparenter Regelwerke vorsieht. In diesem Sinne kann der Stiftungsrat laut Art. 6 des Statutes auf Vorschlag des Verwaltungsrates jederzeit über interne Reglements „die Vorgangsweisen zur Ermittlung und Auswahl der zu finanzierenden Projekte und Initiativen behandeln, damit die Transparenz der Tätigkeit, die Begründung der getroffenen Wahl sowie der größtmögliche Schutz der vom Statut vorgesehenen Interessen, die bestmögliche Inanspruchnahme der Mittel und die Wirksamkeit der Interventionen gewährleistet sind“. Unter Bezugnahme auf diesen Art. 6 sowie das Rahmenabkommen, abgeschlossen am 22.04.2015 zwischen dem Dachverband der Sparkassenstiftungen (ACRI) und der Stiftungsaufsicht beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) hat der Stiftungsrat in der Ratssitzung am 26.09.2019 das „Reglement zur Verfolgung der Stiftungsziele“ verabschiedet. Darin werden im entsprechenden Abschnitt die Grundsätze und Kriterien für die Auswahl der Fördervorhaben wiedergegeben.

Es sei erwähnt, dass die Aufsicht über die Bankenstiftungen, welche direkte oder indirekte Beteiligungen an Bankinstituten haben, beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) angesiedelt ist.

---

<sup>1</sup> Alle im Text erwähnten Dokumente können vom Internetauftritt der Stiftung [www.stiftungsparkasse.it](http://www.stiftungsparkasse.it) heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um folgende Förderbereiche: 1. Familie und verbundene Werte; 2. Jugendarbeit und -ausbildung; 3. Erziehung, Bildung und Ausbildung einschließlich Anschaffung von Lehrbüchern für Schulen; 4. Freiwilligenarbeit, Philanthropie und Wohltätigkeit; 5. Religion und spirituelle Entwicklung; 6. Altenpflege; 7. Bürgerrechte; 8. Kriminalitätsprävention und öffentliche Sicherheit; 9. Lebensmittelsicherheit und Qualitätslandwirtschaft; 10. Förderung der lokalen Entwicklung und lokaler Volkswohnbau; 11. Verbraucherschutz; 12. Zivilschutz; 13. Öffentliche Gesundheit, Präventionsmedizin, Reha-Medizin; 14. Sport; 15. Drogenprävention und Wiedereingliederung von Drogensüchtigen; 16. Psychische und geistige Krankheiten; 17. Wissenschaftliche und technologische Forschung; 18. Umweltschutz und -qualität; 19. Kunst, Kultur, Kulturgüter.

# Beschlüsse des Stiftungs- und Verwaltungsrates

Anlässlich der Stiftungsratssitzung am 29. September 2022 wurde unter TOP 3) „Erste Informationen zum Tätigkeitsprogramm/Haushaltsplan (Budget) 2023“ festgestellt, dass in Übereinstimmung mit den gewährten Fördermitteln der Vorjahre sowie unter Berücksichtigung, dass

- sich aufgrund einer ersten überschlägigen Bilanzhochrechnung zum 31.12.2022 ein ausgeglichenes Jahresergebnis mit zufriedenstellenden Ertragszahlen abzeichnen wird,
- die genannte erste Bilanzhochrechnung eine Rückstellung für Risiken aus Finanzveranlagungen im Ausmaß von ca. 1,5 Mio. Euro vorsieht,
- keine Beanspruchung von Finanzmittel aus dem Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit vorgesehen sei, sondern das zweite Mal infolge wieder eine Aufstockung desselben Fonds möglich sein wird (ca. 3 Mio. Euro),

somit für das anstehende Tätigkeitsjahr (Budget 2023) eine Fördersumme im Ausmaß von ca. 8,8 Mio. angestrebt wird.

Sich vorgenannte Empfehlungen zu eigen machend, hat der Verwaltungsrat der Stiftung Südtiroler Sparkasse in seiner Ratssitzung vom 20. Oktober 2022 im TOP 2), Buchstabe e) aufgrund einer Bilanzvorschau einen entsprechenden Tätigkeitsplan in Höhe von 8,8 Mio. Euro für das kommende Jahr (Budget 2023) erstellt, der nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird.

<<

OMISSIS

*in der Jahresabschlussbilanz werden die für die Fördertätigkeit reservierten Finanzmittel – auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Gesetz Nr. 178/2020 – in den nachstehend angeführten Bilanzpositionen ausgewiesen:*

1. Rückstellung lt. Art. 1, Absatz 44, Gesetz Nr. 178/200,
2. Rückstellung Sonderfonds
3. Rückstellung vorrangige Förderbereiche
4. Rückstellung andere Förderbereiche
5. Andere Rückstellungen

OMISSIS

<b>Vorschau G+V zum 31.12.2021 &amp; 31.12.2022</b>			
	<b>Bilanz</b>	<b>Bilanz-</b>	<b>Bilanz-</b>
		<b>Vorschau</b>	<b>Vorschau</b>
	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2023</b>
<i>Dividenden</i>	14.950.396	14.750.000	15.000.000
<i>Zinserträge Finanzanlagen</i>	3.128.724	3.638.000	4.000.000
<i>Zinserträge andere Finanzanlagen</i>	1.074.930	1.000.000	1.000.000
<i>Zinsen aus K/K</i>	16.495	15.000	15.000
<i>Nettoaufwertung/Abwertung Finanzprodukte (kein Anlagevermögen)</i>	0	0	
<i>Erträge aus Wertpapierhandel (kein Anlagevermögen)</i>	0	0	
<i>Sonstige Erträge</i>	1.469.372	1.470.000	1.500.000
<i>Aufwände</i>	-1.852.837	-2.100.000	-2.000.000
<i>Außerordentliche Aufwände</i>	-9.579	0	0
<i>Außerordentliche/sonstige Erträge</i>	1.060.619	400.000	500.000
<i>Rücklage/Abwertung</i>	-838.000	-1.500.000	-2.000.000
<i>Steuern</i>	-3.518.666	-3.258.290	-3.663.900
<i>Rückstellung lt. Art. 1, Absatz 44, Gesetz Nr. 178/2020</i>	-1.794.000	-1.770.000	-1.800.000
<b>Überschuss des Geschäftsjahres</b>	<b>13.687.452</b>	<b>12.644.710</b>	<b>12.551.100</b>

Pflichtreserve (20%)	-2.737.490	-2.528.942	-2.510.220
Rückstellung zur Vermögenssicherung (15%)	0	0	0
Rückstellung Sonderfonds	-365.000	-337.192	-334.696
Rückstellung vorrangige Förderbereiche	-5.541.670	-5.700.000	-5.600.000
Rückstellung andere Förderbereiche	-900.000	-800.000	-900.000
Rückstellung/Inanspruchnahme Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit	-3.943.963	-3.103.927	-3.006.184
Andere Rückstellungen	-199.330	-174.648	-200.000
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

OMISSIS

### TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2023

<b>FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN (*)</b>	<b>Betr. in Euro</b>	<b>%</b>
1) Kunst und Kultur <sup>(1)</sup>	2.380.000	27,0%
2) Wissenschaft und Forschung <sup>(1)</sup>	725.000	8,2%
3) Soziales und Philanthropie <sup>(1)</sup>	3.270.000	37,2%
4) Umwelt <sup>(1)</sup>	1.000.000	11,4%
5) Familie und verbundene Werte <sup>(1)</sup>	625.000	7,1%
6) Andere Förderbereiche <sup>(2)</sup>	800.000	9,1%
<b>FÖRDERMITTEL INSGESAMT</b>	<b>8.800.000</b>	<b>100,0%</b>

OMISSIS

>>

## Grundsätze und Kriterien für die Auswahl der Fördervorhaben

Es wird vorausgeschickt, dass **Artikel 4 des derzeit gültigen Statutes** der Stiftung Südtiroler Sparkasse Nachfolgendes bestimmt:

### << Art. 4 (Gegenstand, Zwecke und Förderbereiche)

*Ihre eigene Tradition und historischen Interessen fortführend, konzentriert die Stiftung ihre Tätigkeit hauptsächlich auf das Gebiet der Provinz Bozen.*

*Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich erachtet, kann die Tätigkeit der Stiftung – unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien – auch auf andere Gebiete, sowohl im Inland als auch im Ausland, ausgedehnt werden.*

*Die Stiftung hat keine Gewinnabsichten und verfolgt ausschließlich Ziele gemeinnütziger Art und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung.*

*Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit auf die laut geltendem Gesetz zulässigen Förderbereiche und gewährleistet eine ausgewogene Verwendung der Mittel, wobei Bereiche mit hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlich-strategischer Relevanz vorrangig gefördert werden.*

*Der Stiftungsrat wählt aus der Reihe der zulässigen Förderbereiche nach den gesetzlich festgelegten Modalitäten die vorrangig zu berücksichtigenden Förderbereiche aus, in welchen sich die Stiftung schwerpunktmäßig engagiert; diese Wahl soll in der Öffentlichkeit durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen dargestellt werden.*

*Um ihre Tätigkeit noch wirksamer zu gestalten und den Erfordernissen des Einzugsgebietes auf organische Weise zu entsprechen, kann die Stiftung, nach Festlegung mehrjähriger aber zeitlich abgegrenzter Programme, Maßnahmen zugunsten von einem oder mehreren der zulässigen Förderbereiche ergreifen, wobei die von Mal zu Mal voraussichtlich verfügbaren Mittel sowie die geplanten Förderungen anderer im zuständigen Einzugsgebiet tätigen Körperschaften oder Institutionen zu berücksichtigen sind.*

Die Informationen zur Stiftungstätigkeit werden gemäß den Bestimmungen des Rahmenabkommens leicht zugänglich veröffentlicht. >>

Nachstehend wird **Titel II aus dem „Reglement zur Verfolgung der Stiftungsziele“** (genehmigt in der Stiftungsratssitzung vom 26.09.2019) wiedergegeben, welcher die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse regelt:

<<

**Titel II (Grundsätze und Kriterien für die Auswahl der Fördervorhaben)**

**Art. 6 (Dokumentation)**

Förderansuchende müssen das entsprechende auf der Internetseite abrufbare Formblatt verwenden.

Im Beitragsansuchen sind folgende Angaben zu machen:

- a) Gegenstand des Projekts oder des Fördervorhabens;
- b) Personalien des Antragstellers, etwaiger Partner und der Personen, die sich konkret um die Umsetzung des Fördervorhabens kümmern werden;
- c) die angestrebten Ziele, etwaige Vorteile der Initiative für das Gemeinwohl;
- d) Zweck, Inhalte und Maßnahmen des Fördervorhabens;
- e) Finanzbedarf und Höhe des beantragten Beitrages;
- f) Finanzierungsquellen und eingesetzte Eigenmittel;
- g) Realisierungszeitraum;
- h) weitere wichtige Argumente zur Beurteilung des Grades der Zielerreichung und der Auswirkungen der Maßnahme auf das betreffende Fördergebiet;
- i) Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz.

Dem Ansuchen sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) Satzung und Gründungsurkunde (nur beim ersten Ansuchen bzw. bei Änderungen);
- b) letzter Jahresabschluss oder vergleichbares Dokument (z.B. Kassabericht);
- c) detaillierte Projektbeschreibung, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan und Kostenvoranschläge (nur wenn diese Informationen nicht bereits aus dem Ansuchen hervorgehen).

**Art. 7 (Ausschreibungen)**

Die Einreichung von Projekten durch Dritte kann im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungen erfolgen, die von der Stiftung initiiert und über die eigene Internetseite oder andere geeignete Kanäle bekannt gemacht werden.

Die Ausschreibungen müssen unter anderem folgende Angaben enthalten: Informationen und Dokumente, die die Teilnehmer vorlegen müssen; Höhe der bereitgestellten Mittel; die Modalitäten und Fristen für die Einreichung der Anträge; angestrebte Ziele; Zugangsvoraussetzungen sowie Auswahlkriterien; Indikatoren zur Bewertung der Effizienz der Vorschläge.

**Art. 8 (Prüfphase)**

Alle in irgendeiner Form bei der Stiftung eingegangenen Anträge werden von der Stiftungsverwaltung vorgeprüft. Die Anträge werden auf Vollständigkeit geprüft und ob die Projekte den Anforderungen des gegenständlichen Reglements entsprechen.

Die Stiftung ist berechtigt, weitere Informationen, Dokumente oder Erklärungen anzufordern, die zur Bewertung der Projekte und Anträge nötig und zweckmäßig sind.

**Art. 9 (Kommission)**

Der Verwaltungsrat setzt für die verschiedenen Förderbereiche eine Kommission ein, die sich aus Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Die Kommission hat eine beratende Funktion bei der fachlichen Bewertung der Projekte und bei anderen Fragen, die ihr vom Präsidenten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Kommission besteht aus Präsident, Vizepräsident und Direktor sowie jenen Verwaltungsratsmitgliedern, die an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen. Den Vorsitz führt der Präsident oder eine von ihm beauftragte Person.

**Art. 10 (Zuweisung)**

Die Beitragsansuchen oder einzelne Projekte werden dem Präsidenten vorgelegt, der sie nach einer Vorkontrolle durch die Stiftungsverwaltung der Kommission zur Überprüfung zuweist.

**Art. 11 (Prüfung der Förderfähigkeit)**

*Mit der Prüfung der formalen Förderfähigkeit sollen die Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Informationen festgestellt und sowohl die subjektiven Anforderungen (Förderfähigkeit des Antragstellers) als auch die objektiven Anforderungen (vorgeschlagene Projekte) kontrolliert werden.*

**Art. 12 (Ausschlüsse)**

*Sowohl von der direkten als auch von der indirekten Förderung ausgeschlossen sind:*

- a) *natürliche Personen;*
- b) *Parteien, politische Bewegungen und damit verbundene Organisationen;*
- c) *gewinnorientierte Organisationen oder Unternehmen jeglicher Art mit Ausnahme der den Stiftungszwecken dienlichen Unternehmen, der Sozialunternehmen und der im Gesetz Nr. 381/1991 (in geltender Fassung) definierten Sozialgenossenschaften.*

**Art. 13 (Subjektive Anforderungen)**

*Es werden Anträge von Körperschaften, Vereinen/Organisationen und juristischen Personen angenommen:*

- a) *die keine Gewinnabsicht haben;*
- b) *die Tätigkeiten ausüben, die im Einklang mit dem im Statut vorgesehenen Stiftungszweck stehen;*
- c) *die ihren Sitz im Fördergebiet haben, in dem die Stiftung laut Art. 4 des Statuts vorwiegend ihre Tätigkeit ausübt (unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 4 der Satzung können ausnahmsweise Organisationen außerhalb des Fördergebiets der Stiftung unterstützt werden, wenn sie Initiativen durchführen, deren Auswirkungen ausschließlich das Einzugsgebiet betreffen).*

**Art. 14 (Objektive Anforderungen)**

*Nicht angenommen werden Anträge für:*

- a) *Maßnahmen, welche vorwiegend von öffentlichen Einrichtungen wahrgenommen werden müssten;*
- b) *Werbeaktionen mit politischen oder ideologischen Inhalten;*
- c) *Initiativen zugunsten von Drittorganisationen, die nicht personengleich mit den Antragstellern sind;*
- d) *Initiativen, die außerhalb des Fördergebiets durchgeführt werden (der Ausschluss gilt nicht für Initiativen in Dritte-Welt-Ländern oder in anderen besonders benachteiligten Regionen der Welt, die über Träger und/oder Vereine durchgeführt werden, die in Südtirol oder in Absprache mit dem Dachverband ACRI und/oder anderen Stiftungen tätig sind);*
- e) *die Finanzierung der ordentlichen Tätigkeit (Verwaltungsaufwendungen);*
- f) *Beiträge, Rechnungen oder Vergütungen jeglicher Art für Leistungen, die im Rahmen der von der Stiftung finanzierten Projekte von Mitgliedern, von Gründungsmitgliedern oder von Mitgliedern des Verwaltungsgremiums der antragstellenden Organisationen erbracht werden.*

*Die Ansuchen, die die vorgesehenen Anforderungen in diesem Reglement nicht erfüllen, können von Amts wegen archiviert werden.*

**Art. 15 (Inhaltliche Beurteilung – Ziele, Strategien, Auswirkungen, Qualität des Antrages)**

*Bei der Beurteilung der Anträge orientiert sich die Kommission, nach entsprechender Begutachtung seitens der operativen Struktur, an den nachstehend angeführten allgemeinen Anforderungen:*

- a) *Struktur, Erfahrung, Fähigkeit des Antragstellers, mit anderen Partnern zur Herstellung von Synergien zusammenzuarbeiten, die einen Verstärkungseffekt für die Tätigkeit der Stiftung bewirken können;*
- b) *Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Ziele mit den Programmen und Prioritäten der Stiftung;*
- c) *Übereinstimmung der Projekte mit dem tatsächlichen Bedarf des Fördergebiets;*
- d) *Innovationscharakter der vorgeschlagenen Lösungen;*
- e) *Kofinanzierung der Projekte durch öffentliche und/oder private Stellen (was zu einem Multiplikatoreffekt der Ressourcen beiträgt);*
- f) *Nachhaltigkeit des Projekts bzw. Möglichkeit, dass das Projekt in Zukunft in Zusammenarbeit mit anderen Stellen eigenständig weitergeführt wird);*
- g) *Angemessenheit des Verhältnisses zwischen eingesetzten Kosten und dem zu erwartenden Nutzen;*
- h) *Potenzial der Projekte, sich positiv auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung auszuwirken.*



#### Art. 16 (Auswahlkriterien)

Es wird vorausgeschickt, dass die Stiftung angesichts der Besonderheiten ihres Einzugsgebiets die Vielfalt der Bedürfnisse der drei Volksgruppen in der Provinz Bozen in gebührendem Maß berücksichtigt.

Dies vorausgeschickt werden bei der Bewertung der Anträge **Projekte, Initiativen und Forschungs- sowie Bildungsmaßnahmen** mit nachstehenden Inhalten vorrangig berücksichtigt:

- kulturelle, künstlerische und soziale Weiterentwicklung des Fördergebiets;
- Schutz und Aufwertung der Kultur, der Geschichte und der lokalen Traditionen sowie der lokalen Musik, Kunst und Architektur;
- Förderung von Forschung und Entwicklung;
- langfristige Initiativen sowie solche mit erheblichen gesellschaftlichen Auswirkungen;
- Maßnahmen zugunsten sozial Benachteiligter;
- Maßnahmen im Bildungsbereich inkl. Ausstattung mit technologischen Instrumenten und Geräten;
- Förderung des Fremdsprachenerwerbs;
- Stärkung der Tätigkeit von Ehrenamtlichen und Organisationen des Dritten Sektors;
- Förderung der generationenübergreifenden Zusammenarbeit;
- Bereich des Umweltschutzes und der Umwelt/Lebensqualität (mit Schwerpunkt auf Naturschutz und Landschaftspflege);
- Stärkung intellektueller und gesellschaftlicher Werte und Ideen wie z.B. Gleichstellung der Geschlechter, Integration von Migranten.

Die Auswahl der förderwürdigen Projekte muss transparent und darf nicht diskriminierend erfolgen, wobei die Vorhaben im Einklang mit dem Stiftungszweck, der strategischen Planung der Stiftung, dem Gemeinwohl und dem jeweiligen Fördergebiet stehen müssen.

#### Art. 17 (Prüfergebnisse)

Die Kommission hat die Aufgabe, auf Grundlage der im Art. 15 getätigten Beurteilungen der Beitragsansuchen, nicht verbindliche Vorschläge/Stellungnahmen auszuarbeiten, die dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Die endgültige Entscheidung über die Anträge trifft der Verwaltungsrat:

- a) mit der Annahme des Antrags und der Zuweisung eines Beitrags, wobei dieser auch als Prozentsatz der für das Fördervorhaben veranschlagten Kosten angegeben werden kann;
- b) mit der Ablehnung des Antrags;
- c) mit der Vertagung, um weitere Information zu erhalten.

Die Stiftung kann beantragen, selbst an der Realisierung des vorgeschlagenen Projekts – auch durch die direkte Beteiligung eines eigenen Vertreters – mitwirken zu dürfen.

#### Art. 18 (Externe Experten)

Bei der fachlichen Beurteilung von Projekten für Vorhaben, die die Analyse von besonders komplexen Inhalten erfordern, kann der Verwaltungsrat oder die Kommission die Unterstützung von externen Experten in Anspruch nehmen, die nachweislich über entsprechendes Fachwissen in den betreffenden Bereichen verfügen und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit in der Urteilsbildung zusichern. Diese Experten haben eine beratende Funktion.

>>

## Kriterien zur Festsetzung und Verwaltung der Fördermittel

In Bezug auf die zu reservierenden Fördermittel, wird

- in Kenntnis der in der Bilanzvorschau zum 31.12.2022 für die verschiedenen Bereiche reservierten Fördermittel,





- in Kenntnis der bilanzierten Reserven und Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit zum 31.12.2021,
- unter Berücksichtigung der in den Vorjahren zugesprochenen Fördermittel,
- sowie unter Beachtung des Spar- und Vorsichtsprinzips
- unter der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung,

auf nachstehende, bereits in den Vorjahren definierten Vorgaben an den Verwaltungsrat bei der Verwaltung der Fördermittel hingewiesen:

- 1) Grundsätzlich müssen die im Verwaltungsjahr 2023 für die verschiedenen Förderbereiche festgesetzten Beitragssummen berücksichtigt werden. Sollte aufgrund von bestimmten Notwendigkeiten, die sich im Laufe des Verwaltungsjahres ergeben können, ein Überschreiten dieser Planzahlen notwendig sein, muss dies entweder vom Stiftungsrat im Zuge der Bilanzgenehmigung begründet ratifiziert werden, oder aber über die festgesetzten Fördermittel für das Folgejahr innerhalb desselben Förderbereiches ausgeglichen werden.
- 2) Sofern im Bilanzzeitraum die im Verwaltungsjahr für den jeweiligen Förderbereich bestimmten Mittel nicht vollumfänglich für Fördermaßnahmen bestimmt wurden, wird der jeweilige Differenzbetrag allgemein über entsprechende buchhalterische Rückstellungen für die Folgejahre reserviert.
- 3) Innerhalb der vorrangigen sowie der anderen zulässigen Förderbereiche obliegt es dem Verwaltungsrat, je nach Bedarf Gewichtungen sowie Schwerpunkte zu setzen. Somit besteht für den Verwaltungsrat keine bindende Verpflichtung, die im Haushaltsvoranschlag festgeschriebenen Fördersummen einzelnen „Förder-Unterbereichen“ zuzusprechen.
- 4) Förderprojekte, welche für eine strategische Entwicklung und Sicherung des Lebens-, Kultur-, Forschungs- und Wirtschaftsraumes sowie zur Erzielung der Klimaziele wichtig sind, sollen primär unterstützt werden.
- 5) In Hinblick auf bereits gefasste Förderbeschlüsse wird präzisiert, dass in jenen Fällen, in denen der Beitragsempfänger eine Anfrage um Umwidmung des Beitrages stellt – hauptsächlich wegen begründeter Änderungen in Bezug auf den ursprünglichen Fördergegenstand –, es dem Verwaltungsrat obliegt, diese positiv zu bewerten oder abzulehnen. In jenen Fällen, in denen innerhalb eines relevanten Förderbereiches bereits beschlossene Mittel – aus organisatorischen Gründen oder wegen fehlender/verspäteter Beanspruchung – einem anderen Antragssteller, auch für eine neu definierte Fördermaßnahme, zugesprochen werden, muss der Verwaltungsrat eine Beschlusssrichtigstellung vornehmen.
- 6) Die Zuspache von Fördergeldern über Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren sollte weiterhin verstärkt werden.

## Die Fördertätigkeit – die operative Ausrichtung und die Förderschwerpunkte

Es wird darauf hingewiesen, dass die italienischen Bankenstiftungen einerseits in subsidiärer Weise Beiträge für durch Dritte realisierte Projekte vergeben und andererseits auch von Jahr zu Jahr zunehmend als direkte Förderer von Projekten für die Allgemeinheit auftreten. Im angelsächsischen Raum spricht man von:

### 1. PROJECT MAKING

Bei der Vergabe von Beiträgen im sog. „Project-Making-Bereich“ handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen, die von der Stiftung initiiert und federführend betreut werden. Bezogen auf die Fördermittel wird festgehalten, dass diese bei solchen Projekten hauptsächlich bzw. fast ausschließlich von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden und vielfach eine gewisse Größenordnung

überschreiten (z. B.: Beitrag 20.000 Euro und mehr). Zumeist handelt es sich hierbei um Förderprojekte, die aufgrund ihrer Eigenheiten sowie Bedeutung für das Land hohes Potential haben und über mehrere Jahre hinweg gefördert werden.

Innerhalb des „Project-Making-Bereiches“ wird wiederum zwischen Initiativen unterschieden, die über

a) **stiftungsinterne** bzw. über

b) **stiftungsexterne Strukturen** betreut und abgewickelt werden.

Zu a)

Es folgt eine Auflistung von Projekt-Making-Projekten<sup>3</sup>, die federführend über stiftungsinterne Strukturen abgewickelt werden bzw. wurden:

- Projekt „Begegnungen zwischen Jugendlichen und Senioren“ (Sommer einmal anders) – Sommerpraktika für Schüler von 16-20 Jahren in Einrichtungen für Senioren in Zusammenarbeit mit dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols, dem Verein „Wohnen im Alter“, dem Südtiroler Jugendring und der KVV – Bildung (ca. 200.000 Euro)
- Weihnachtshilfsaktion „Etwas Licht in stillen Nächten“ in Zusammenarbeit mit lokalen Hilfsorganisationen – 150.000 Euro
- Kinderfestival in Zusammenarbeit mit dem Verein Tiatro, der Stadt Bozen, den Schulämtern, dem Südtiroler Theaterverband und dem Verein „Teatro Cristallo“ – 120.000 Euro
- Neues Wettbewerbsformat für die Initiative „Leistung belohnen und sichtbar machen“ in Zusammenarbeit mit den Schulämtern und dem Unternehmerverband – 100.000 Euro
- Projekte zur Entwicklung der Ideenvielfalt von Kindern, wie beispielsweise Kasperlmobil in Zusammenarbeit mit den Schulämtern der drei Sprachgruppen und dem Südtiroler Theaterverband – 100.000 Euro
- Wettbewerb „Der historische Gastbetrieb des Jahres“ in Zusammenarbeit mit dem Landesdenkmalamt und dem Hoteliers- und Gastwirterverband – 85.000 Euro
- Ausschreibung „Projekte und Initiativen von Ober- und Berufsschülern“ – 25.000 Euro
- Ankauf von Drucksorten, Bannern und sonstigen Verbrauchsmaterialien für Non Profit Organisationen und interne Kommunikationsbelange – 20.000 Euro
- Kellerveranstaltungen am Stiftungssitz in Kooperation mit Partnerorganisationen (Bereich Kunst und Kultur) – 20.000 Euro

Zu b)

Nachstehende Projekte werden über stiftungsexterne Strukturen sowie in Kooperation mit Partnerorganisationen abgewickelt:

- Realisierung eines Sozialprojektes (Beratungs-/Betreuungsstelle für Demenzkranke) in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Haus Inge“ sowie Realisierung einer Struktur zur Beherbergung von Senioren in Zusammenarbeit mit dem ÖBPB „Zum hl. Geist“ in Brixen nach dem Betreibermodell „Betreutes Wohnen“ – 5.000.000 Euro (bereits rückgestellter Förderbeitrag)<sup>4</sup>
- von der Stiftung angeregte Projekte im Bereich Umwelt in Zusammenarbeit mit NOI Techpark Südtirol und der Europäischen Akademie (EURAC): „Fusion – wir unterstützen junge Forscher“, „ITC4green“ sowie „Open Factory“ – 300.000 Euro

---

<sup>3</sup> Für detailliertere Informationen zu den angeführten Projekten wird auf den jährlichen Tätigkeitsbericht (Almanach), den Internetauftritt der Stiftung bzw. auf die projektspezifisch eigens eingerichteten Internetplattformen verwiesen.

<sup>4</sup> Unter Berücksichtigung der stetig steigenden Anzahl von Alzheimer- und Demenz-Patienten, die sowohl in Krankenhäusern, Seniorenheimen als auch im Bereich der eigenen Familien untergebracht und versorgt werden, erscheint es immer dringlicher, effiziente und spezialisierte Einrichtungen aufzubauen. So wird seit einigen Jahren die Möglichkeit ins Auge gefasst, in diesem Bereich ein eigenes Sozialprojekt zu realisieren. Hierfür sollten die in der Vergangenheit zu diesem Zweck rückgestellten Mittel verwendet werden. Die von der Stiftung übernommenen Gesamtkosten einer solchen Initiative würden sich – ohne Berücksichtigung der Baulandkosten und der Landesfördermittel – auf ca. 5.000.000 Euro belaufen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits im Sommer 2020 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Stiftung Südtiroler Sparkasse, der Gemeinde Margreid sowie der Stiftung Griesfeld Neumarkt unterzeichnet wurde. Im Jahr 2021 wurde die Stiftung „Haus Inge“ gegründet, welche mit der operativen Umsetzung des Projektvorhabens betraut wurde. Das Budget des Jahres 2023 sieht eine bereichsübergreifende Rückstellung für die Umsetzung des „Seniorenheims v. Guggenberg“ vor

Auch ist derzeit eine detaillierte Projektstudie samt Architekturwettbewerb für das im Jahr 2018 erworbene Liegenschaftsareal des „Kurhauses v. Guggenberg“ in Brixen in Ausarbeitung, aufgrund welcher in der Folge eine Ausschreibung für ein Umbauprojekt erfolgen sollte. Die im Raum Eisacktal geplante Sozialinvestition sieht ein Projekt zur Unterbringung von Senioren nach dem Betreibermodell des „betreuten Wohnens“ vor.



- Einrichtung eines Kompetenzzentrums und Verleihung eines Preises für „Nachhaltige Entwicklung“ an der Universität Bozen gemeinsam mit der Südtiroler Sparkasse AG – 80.000 Euro
- Wissenschaftspreise für Forschung an den Universitäten von Bozen und Innsbruck – 40.000 Euro
- Projekt „Sfide Europee“ (Zugänglichkeit zu EU-Fördergeldern durch Beratungen) in Kooperation mit der Bankenstiftung von Trient und Rovereto – 30.000 Euro
- Kunstankäufe in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Künstlerbund und der Cooperativa19 – 25.000 Euro
- Festival XONGS in Zusammenarbeit mit der Liederszene Südtirol – 25.000 Euro
- Online-Bildergalerie „Portrait-Malerei in Tirol“ – 20.000 Euro
- Ausschreibungsinitiative in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Künstlerbund „Artists in Residence“ – 15.000 Euro
- Wettbewerb „Music for the next generation“ in Zusammenarbeit mit den Sparkassenstiftungen von Trient und Rovereto, Padua/Rovigo sowie Verona – 15.000 Euro
- Erstellung von 360° Panoramaaufnahmen bzw. Airview-Aufnahmen von besonderen Orten in Südtirol, die auf der Homepage [www.suedtirol3d.it](http://www.suedtirol3d.it) sowie auf der Internetplattform Google-Earth präsentiert werden – 15.000 Euro
- Veranstaltungsreihe „Hörbar gut“ in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Kulturinstitut – 10.000 Euro

Auch wenn einige der vorgenannten Projekte über stiftungsexterne Strukturen abgewickelt werden, ist der unmittelbare Betreuungsaufwand, der in Zusammenhang mit solchen Schwerpunktprojekten entsteht, für die Stiftung hoch. Da die Verantwortung für das gute Gelingen solcher Projekte nicht nur bei den Projektpartnern angesiedelt ist, ist es erforderlich, dass sämtliche Zwischen- und Ergebnisberichte sowie alle Abrechnungen mit der gebotenen Sorgfalt auch stiftungsintern überprüft werden.

Aufgrund der gegebenen Budgetzwänge wird es weiterhin erforderlich sein, bei verschiedenen Projekten zu hinterfragen, ob weiteres Einsparungspotential vorhanden ist bzw. die Projekte fortgeschrieben werden können.

In Bezug auf die für den Bezugszeitraum vorgesehenen Schwerpunktprojekte kann manchmal eine präzise Zuordnung der Betreuungsmodalitäten erst bei der konkreten Umsetzung eindeutig festgelegt werden, da von Mal zu Mal entschieden werden muss, ob die Stiftung oder Dritte das Projekt umsetzen sollen (gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit). Des Weiteren muss jeweils abgeklärt werden, ob die Stiftung die Fördermaßnahmen über eigene oder fremde Verwaltungsstrukturen betreuen möchte.

Für die nächsten Jahre können weitere Project-Making-Projekte vorgesehen werden, die für unser Land von strategischer Bedeutung sind, wie etwa die bereits ins Auge gefasste Initiative „Haus der Zukunft“ (Projekt „Signum futuri“). Weiters wird ein verstärktes Engagement im Bereich des Kompetenzaufbaus für die Zugänglichkeit von EU-Förderbeiträgen im Bereich der Direktvergabe ins Auge gefasst. Auch wird die Wahl des neuen vorrangigen Förderbereiches „Familie und verbundene Werte“ die Stiftung dazu veranlassen, neue Initiativen zu definieren.

## 2. GRANT MAKING

Unter dem Begriff „Grant Making“ versteht man die Vergabe von Fördermitteln in Form von Beiträgen. Es handelt sich hierbei schwerpunktmäßig um Teilfinanzierungen, die zum einen als „Anschubfinanzierung“ verstanden werden können und zum anderen zur Bestandssicherung von Sozial- und Kulturangeboten im Interesse der Allgemeinheit eingesetzt werden. Hierbei ist die Stiftung stets darauf bedacht, dass zusätzliche Fördermittel – vor allem seitens der öffentlichen Hand und Dritter wie Privatpersonen oder -unternehmen – mobilisiert werden.

Die hierbei angewandten Beitragsvergabekriterien orientieren sich im Allgemeinen an der Fördertätigkeit in den Vorjahren, an den lokalen Bedürfnissen im Non-Profit-Bereich sowie an den entsprechenden Richtlinien aus dem Reglement zur Verfolgung der Stiftungsziele.

Innerhalb der Gruppe der „Grant-Making-Beiträge“ unterscheiden wir zwischen:

- a) Förderung durch Beiträge aufgrund einer externen Anfrage,
- b) Förderung durch Beiträge aufgrund stiftungsinterner Anregung.

Ohne an dieser Stelle im Einzelnen auf die verschiedenen Fördermaßnahmen der vergangenen Jahre eingehen zu wollen, kann davon ausgegangen werden, dass nach wie vor ca. 50% der beschlossenen Fördermaßnahmen dem Bereich „Grant Making“ zugeordnet werden.

Dieser Umstand ist zweifelsohne auch auf die territorialen Gegebenheiten, innerhalb welcher die Stiftung ihre Ziele verfolgt, zurückzuführen. Es überrascht daher nicht, dass bei der Vielzahl von Volontariatsorganisationen kontinuierlich Anfragen für laufende sowie neue Initiativen und Projekte an die Stiftung gerichtet werden (pro Jahr ca. 500-800 Anfragen). Daher werden auch Überlegungen angestellt, die verfügbaren Budgetmittel durch eine weitere Fokusbildung und höhere Konzentration nachhaltiger in der Beitragsvergabe einzusetzen.

Dies vorausgeschickt und um den statutarischen Bestimmungen sowie den Bedürfnissen des „Dritten Sektors“ zu genügen, wird sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse auch weiterhin als sog. „Grant-Making-Stiftung“ definieren und über die Vergabe von Förderbeiträgen zur teilweisen Finanzierung von konkret umsetzbaren sowie klar definierten Projekten beitragen. Gleichzeitig sollte jedoch der in den letzten Jahren stetig erfolgte Ausbau der Stiftungsprojekte im sog. „Project-Making-Bereich“ weiterverfolgt werden. Bei der Vergabe künftiger Fördermittel im „Grant-Making-Bereich“ (bei externer Anfrage) seien die vorgenannten Richtlinien aus dem Reglement zur Verfolgung der Stiftungsziele zu berücksichtigen.

In Bezug auf bereits beschlossene Fördermaßnahmen bzw. schon seit Jahren regelmäßig wiederkehrende Förderansuchen sind bei einzelnen Antragsstellern unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten Förderungen mehr oder weniger berechnete Erwartungen gegenüber unserer Stiftung entstanden. Da diese Förderungen das Jahresbudget nachhaltig belasten, sollten die Vergabekriterien weiterhin verschärft bzw. auf den Prüfstand gestellt sowie innerhalb einzelner Förder-Unterbereiche Betragshöchstwerte fixiert werden (z.B. für den Zivilschutz). Auch wird beispielsweise in den Unterbereichen „Musik“, „Buchpublikationen“, „Theater“, „Zivilschutz“ und „Förderungen für Entwicklungsländer“ auf beratende Expertengremien zurückgegriffen, um die Vielzahl der verschiedenen Anfragen qualifiziert zu bewerten. Diesbezüglich werden auch neue Fördermodelle, wie zum Beispiel eine zielgruppenorientierte Unterstützung (Schüler/Studenten/Lehrkräfte/Ehrenamtliche) beim Erwerb von Eintrittskarten für Theater, Konzert und Museum sowie für Exkursionen in Betracht gezogen;

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch im Jahr 2023 gegenüber den verschiedenen Förderpartnern darauf hingewiesen werden, dass es zwecks Kostenoptimierung und weiterer Erhöhung des eigenen Wirkungsgrades unumgänglich sein wird, verstärkt auf Kooperationen und daraus resultierenden Synergien zu setzen. Auch wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuweisung von Fördermitteln – ob für bereits geförderte oder für neue Initiativen und Projekte – mit besonderem Augenmerk eine verstärkte Beteiligung von Jugendlichen berücksichtigt wurde.

Unabhängig davon sollten sich die geförderten Initiativen und Projektmaßnahmen durch einen hohen Grad an Nachhaltigkeit, Wirksamkeit, gesellschaftlicher Relevanz sowie durch Vorbildfunktion auszeichnen

Wie bereits erwähnt ist für das Budgetjahr 2023 geplant, die Zusprache von Fördergeldern über öffentliche Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren noch weiter zu verstärken.

In Bezug auf die wirtschaftliche Relevanz unserer Förderungen wird festgestellt, dass fast alle unterstützten Maßnahmen ihren Niederschlag im Tätigkeitsgebiet der Stiftung haben und darüber hinaus gleichzeitig auf direkte oder zumindest auf indirekte Weise die örtliche Wirtschaft stützen.

Nachstehend werden in synthetischer Form einige Förderprojekte vorgestellt, welche

- a) **bereits früher** von der Stiftung **schwerpunktmäßig gefördert** wurden;
- b) auf Grund ihrer Eigenschaften die **Voraussetzungen aufweisen, auch in den kommenden Jahren gefördert zu werden.**

Zu a)

	<b>Projektbeschreibung Bereich „Grant Making“</b>	<b>Träger</b>
a1)	Denkmalpflege (Bereichsschwerpunkt)	versch. Antragssteller
a2)	Forschungsbeauftragungen	Universitäten BZ+IBK/EURAC/Schulen/Andere
a3)	Forschungsprojekte	Europäische Akademie/Universitäten/NOI- Techpark/Frauenhofer/Andere
a4)	Förderprojekt „Kleinbusse für Sozialeinrichtungen“	Vereine/Organisationen
a5)	Fördermaßnahmen im Jugend- u. Breitensport	Oberschulen – Sporthilfe – Vereine
A6)	Soziale Hilfen und Notfälle	Südtiroler Vinzenzvereinigung/Haus der Solidarität/Caritas/...

- a1) Die im Gebiet der Provinz Bozen sehr zahlreich vorhandenen geschichtsträchtigen Liegenschaften wie Schlösser, Burgen und Ruinen, die vielen Kirchenbauten unter Denkmalschutz sowie all die anderen historisch wertvollen Gebäude sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich haben zur Folge, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse seit ihrem Bestehen stets als großer Förderer von Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen solcher Kulturgüter aufgetreten ist. Vereinzelt hat die Stiftung hierbei neben einem breit gestreuten Mäzenatentum auch Förderschwerpunkte gesetzt. Weitere Schwerpunkte in der Förderung – auch für museale Einrichtungen – können und sollten gesetzt werden, da der Erhaltung von Kulturgütern eine maßgebliche Bedeutung zugemessen wird (z.B.: Aufarbeitung des Archivbestandes des Diözesanmuseums in Brixen, Digitalisierungsmaßnahmen).
- a2) Im Bereich der Forschungsbeauftragung engagiert sich die Stiftung vor allem dort, wo jungen Südtirolern die Möglichkeit gewährt wird, in universitären oder universitätsähnlichen Strukturen einen Forschungsauftrag wahrzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine Fördermaßnahme, die zumeist universitären Einrichtungen zugutekommt, die ggf. auch außerhalb der Provinzgrenze ihren Sitz haben. Nachdem aber schwerpunktmäßig junge Akademiker aus Südtirol unterstützt werden, kommt eine solche Lehr- und Forschungsbeauftragung einem Ausbildungsprozess gleich, der mittelfristig gesehen fast immer eine bedeutende Relevanz für unser Land hat. Bei dieser Fördermaßnahme haben demnach nicht die Mittelveranlagung, sondern deren Auswirkungen einen unmittelbaren Bezug zum Tätigkeitsgebiet der Stiftung (diese Maßnahme wird voraussichtlich auch im Jahr 2023 über Ausschreibung von Forschungsstipendien umgesetzt werden (siehe auch Förderprojekte „Fusion Grant“ sowie „Foundation Open Factory“).
- a3) Verschiedene Projekte und Initiativen im Natur- und Umweltschutzbereich in Kooperation mit EURAC, NOI-Technologie Park, Dachverband für Natur- und Umweltschutz werden seit mehreren Jahren unterstützt und gelten somit als potentiell mehrjährige Förderprojekte, wobei einige dieser Projekte auch im Jahr 2023 erneut unterstützt werden.
- a4) Dem Bedarf an Transportfahrzeugen seitens von Jugendorganisationen, karitativen Einrichtungen sowie von Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen soll weiterhin unter der Voraussetzung entsprochen werden, dass vorwiegend neue bzw. neuwertige Fahrzeuge oder Kleinbusse erworben werden. Dadurch wird mit Nachdruck unterstrichen, dass dem Sicherheitsaspekt ein sehr hoher Stellenwert zugemessen wird. Das Projekt, das fast ausschließlich gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zugutekommt, verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern sowie über die Bildung von Fahrgemeinschaften einen Betrag zur Entlastung der Umwelt zu leisten.
- a5) Bei der Vergabe von Fördermitteln für den Jugend- und Breitensport sollten weiterhin jene Schuleinrichtungen, die einen Bildungsschwerpunkt im Bereich des Sportes aufweisen, gefördert werden (Oberschulzentrum „Claudia von Medici“ Mals, Oberschulzentrum Sterzing). Bei Unterstützungen von Sportvereinen sollten Fördermittel eingesetzt werden, die zur Sicherung

und Steigerung von Trainingsqualitäten für Jugendliche dienen. Diesbezüglich werden seitens des Verwaltungsrates interne Richtlinien für den Bereich „Sport“ ausgearbeitet (zusammengefasst im Formblatt „Antrag auf Zuweisung von Fördermitteln“, das über das Internet abgerufen werden kann).

- a6) Festgehalten, dass die pandemiebedingten globalen Entwicklungen (höhere Preise für Rohstoffe, Grundnahrungsmittel und Konsumgüter, stärkere soziale Unterschiede usw.) in steigendem Maße auch auf lokaler Ebene spürbar sind, nimmt in Südtirol die Zahl der in Not befindenden Bürger und Familien zu. Durch die verstärkte Vergabe von Fördermitteln an soziale Organisationen wie z.B. Südtiroler Vinzenzgemeinschaft, Caritas, Haus der Solidarität usw. soll ein Beitrag zur Bewältigung dieses Problems geleistet werden.

Zu b)

	<b>Förderbereich/Beschreibung</b>	<b>Träger</b>
b1)	Umwelt/Naturschutzprojekte, Maßnahmen zur Landschaftspflege sowie Umweltbildung	versch. Träger
b2)	Projekt zur Begabtenförderung	versch. Körperschaften
b3)	Kulturelle Tätigkeiten/Territoriale Schwerpunktgewichtung bei der Förderung von Kulturveranstaltungen	versch. Träger
b4)	Volontariat – Beratung, Schulung, Transparenz	versch. Träger
b5)	Fördermaßnahmen außerhalb der Provinz Bozen	versch. Träger

- b1) In Zusammenhang mit Projekten im Bereich Umwelt wird darauf hingewiesen, dass die Fördertätigkeit der Stiftung Südtiroler Sparkasse frei von jeglicher Umweltideologie ist. Im Förderbereich „Umwelt“ sollen die Schwerpunkte beim Naturschutz und der Landschaftspflege gesetzt werden; des Weiteren sollen bei der Umweltbildung solche Projekte bevorzugt werden, die eine unmittelbare positive Auswirkung auf das Beziehungssystem Mensch, Natur und Umwelt haben. Andererseits könnten durch den Beschluss, den Bereich als vorrangig zu berücksichtigen, in diesem Bereich auch stärker eigene Initiativen umgesetzt werden (z.B. „Fusion Grant“).
- b2) Die Stiftung Südtiroler Sparkasse möchte weiterhin auch im Bereich der Begabtenförderung entsprechende Initiativen unterstützen. Dazu zählen neben der bisherigen Initiative „Leistung belohnen und sichtbar machen“ (mit neuem Format) auch neue Projekte zur Förderung von spezifischen Ausbildungen und Auslandsaufenthalten von jungen begabten Menschen.
- b3) Im Bereich der kulturellen Tätigkeiten und insbesondere im Bereich der Musik- und Theaterveranstaltungen sollte das diesbezügliche Engagement der Stiftung strukturiert weitergeführt und vor allem Initiativen von lokalen Vereinen sowie jungen Menschen gefördert werden. Unabhängig davon sollte von den verschiedenen Kulturveranstaltern eine stärkere Vernetzung verlangt werden, die insbesondere zu einer Verbesserung in der terminlichen Abstimmung der verschiedenen Veranstaltungen führen sollte.
- b4) Es wird in Erinnerung gerufen, dass das Kapitel „Volontariat“ innerhalb des Förderbereiches „Unterstützung von ehrenamtlichen und wohltätigen Organisationen“ bereichsübergreifenden Charakter hat und im Zuge einer Mittelbeanspruchung für konkrete Förderprojekte dem gesamten Non-Profit-Bereich zugutekommen soll. Hierbei wird auch auf die Rücklagen für die ehrenamtliche Tätigkeit lt. GvD Nr. 117/2017 hingewiesen, mit welchen die Tätigkeiten des im Dezember 2017 gegründeten Dienstleistungszentrums für das Ehrenamt Südtirol (DZE für das Ehrenamt Südtirol) unterstützt werden.
- b5) Innerhalb des Stiftungsverbundes „Consulta del Triveneto“ (ein formalisierter Zusammenschluss von acht Bankenstiftungen im Nordosten Italiens) wird man sich auf gemeinsam koordinierte Förderprojekte verständigen, deren territoriale Zuordnung auch außerhalb der Provinz Bozen liegen könnte. Solche Projekte können aus Gründen der Solidarität sowie der ausstrahlenden Wirkung auf das gesamte Einzugsgebiet gefördert werden. – Ebenso werden in Absprache mit lokalen Einrichtungen/Organisationen im Bereich Soziales auch Förderansuchen berücksichtigt, die außerhalb des Staatsgebietes ihren Niederschlag finden.

Für die bisher aufgezeigten und erörterten Fördermaßnahmen betraut der Stiftungsrat den Verwaltungsrat mit der Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese – soweit innerhalb der eigenen

Amtsdauer sowie gemäß den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen möglich – konkret umgesetzt werden.

Abschließend wird hervorgehoben, dass eine Beibehaltung sowie auch eventuelle Steigerungen der Fördermittel nur möglich sind, wenn aus der gehaltenen Bankbeteiligung (Südtiroler Sparkasse AG) sowie den übrigen Finanz- und Liegenschaftsveranlagungen entsprechende Renditen erzielt werden.

### **3. Ausschreibungen über gesamtstaatliche (steuerrelevante) Förderfonds**

Im Bemühen des Dachverbandes der Sparkassenstiftungen (ACRI), der seit 2015 stets gestiegenen Steuerbelastung für die Bankenstiftungen entgegenzusteuern, wurden auf ministeriellen Ebene Gespräche geführt, die neue Gesetzesbestimmungen zur Folge hatten, die sich seither auf die Ausrichtung der Fördertätigkeit der Stiftungen auswirken. Unter der Voraussetzung, dass sich die Bankenstiftungen an der Dotierung von Förderfonds beteiligen, welche ihrerseits über nationale Ausschreibungen zugesprochen werden, werden bis zu 65% der eingesetzten Fördermittel in Form von Steuerguthaben rückerstattet. Die Zielsetzungen der Förderfonds wurden in der Folge mit gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Dachverband ACRI (einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrates) und den zuständigen Ministerien definiert. Diesbezüglich beteiligt sich die Stiftung Südtiroler Sparkasse in nachstehend genannten Ausmaß an den im Folgenden genannten Fonds, die durch Zuweisungen von ca. 65 Bankenstiftungen im Jahr 2023 mit insgesamt ca. 100 Mio. Euro dotiert sind:

- Nationalfonds zur Bekämpfung der jugendlichen Bildungsarmut (fondo nazionale per il contrasto della povertà educativa minorile) – Beitrag der Stiftung Südtiroler Sparkasse im Jahr 2023: ca. 0,4 Mio. Euro);
- Fonds für die digitale Republik (fondo per la repubblica digitale) – Beitrag der Stiftung im Jahr 2023: ca. 0,6 Mio. Euro.

Die mit den Fonds einhergehenden und auf nationaler Ebene ausgerichteten Ausschreibungen sowie die diesbezügliche Mittelverwaltung werden über eigene Sozialunternehmungen („Impresa sociale con i Bambini“ und „Impresa sociale repubblica digitale“), an denen der Dachverband ACRI Beteiligungen hält, betreut. Selbstredend können sich die auf Landesebene in den diesbezüglichen Bereichen tätigen Organisationen und Einrichtungen an den nationalen Ausschreibungen beteiligen.

# Vermögensveranlagung sowie Kriterien zur Bilanzvorschau

## Vermögensveranlagung gemäß GvD Nr. 153/99, Art. 7

Beschreibung	Saldo Oktober 2022
Liegenschaften <sup>5</sup>	81.203.569
Beteiligung Südtiroler Sparkasse AG (im Anlagevermögen ausgewiesen)	165.652.927
Beteiligung Allgemeines Lagerhaus Bozen	1
Beteiligung Messe Bozen	118.144
Fondazione per il Sud	2.125.190
Beteiligung Cassa Depositi e Prestiti SpA	14.429.732
Beteiligung Cassa Depositi e Prestiti - Reti	1.503.000
Beteiligung Botzen Invest Euregio Finance AG	2.000.000
Beteiligung ISA	9.672.497
Beteiligung ITAS	5.000.000
Aktien	4.752.823
Schröder ISF Global Convert.	5.000.000
Fdo. Franklin Strategic Income	6.827.459
Fdo. Fidelity Glob. Mult. Inc.	7.000.000
CS Commodity Index Plus	1.500.000
Vontobel Belvista Commodity	1.500.000
Vontobel Funds	3.500.000
Pimco Global Real return	4.000.000
Pictet Global Megatrend	2.000.000
Fidelity Sustainable Asia	1.000.000
ETF Wisdom Tree Global Quality	3.309.852
ETF Xtrackers MSCI World Health	5.061.074
ETF Amundi Index MSCI Global Climate Change	1.012.669
CS FLOATING RATE CREDIT BH E	5.000.000
ETF UBS GL GEN	1.494.418
ETF BNPP ECPI EC	1.499.207
Obligationen Südtiroler Sparkasse AG CRBZ 15 perp TM	44.500.000
Obligationen Südtiroler Sparkasse AG	5.000.000
BTP 6/30 FOI ORD	15.000.000
Fonds Cambria Co-Investment Fund	9.637.276
Immobilienfonds Geo Ponente	5.370.000
FONDO NEXTALIA PRIVATE EQUITY	140.029
Fonds F2I – III Fondo Italiano Infrastrutture	1.607.054
Fonds F2I – II. Fondo Italiano Infrastrutture	928.858
Beteiligung Südtiroler Sparkasse AG (im Umlaufvermögen ausgewiesen)	198.469.203
Kapitalsparvertrag EUROVITA – EUROINVEST GOLD	15.294.949

<sup>5</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 7, Absatz 3-bis des d.lgs. Nr. 153/99 in geltender Fassung den Bankenstiftungen ermöglicht, einen Anteil von max. 15% ihres Vermögens in Liegenschaften zu veranlagen, welche nicht dem Stiftungszweck dienlich sind. Ebenso dürfen die Stiftungen u.a. auch Liegenschaften oder Mobilien erwerben, welche keine angemessene Rendite erzielen, sofern es sich um solche mit historischem Wert handelt und diese der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich sind. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Stiftung Südtiroler Sparkasse Eigentümer von Schloss Bruneck sowie eines Bauareals ist, auf dem im Laufe des Jahres 2013 mithilfe von Fördermitteln der Stiftung ein Altenheim errichtet wurde, das von der Südtiroler Vinzenzgemeinschaft Bozen realisiert und in Folge geführt wird. Das Schloss Bruneck wurde dagegen über einen gesonderten Leihvertrag für die Dauer von 30 Jahren der Gemeinde Bruneck für kulturelle Projekte zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2009 hat die Stiftung von der Gemeinde Bozen das in der Altstadt gelegene „Waaghaus“, in welchem der historische Sitz der Sparkasse angesiedelt war, käuflich erworben. Gegen Ende des Jahres 2015 erfolgte der Ankauf des sog. „Sparkassenhauses“ am Bozner Waltherplatz. Im Dezember 2018 wurde der Kaufvertrag zum Erwerb der ehemaligen Privatklinik „Kurhaus Dr. von Guggenberg“, gelegen in Brixen, unterzeichnet.



Beschreibung	Saldo Oktober 2022
Kapitalsparvertrag EUROVITA - EUROINVESTPRIVILEGE	25.169.944
<b>Summe</b>	<b>657.279.875</b>

Die vom Schatzministerium am 19. April 2001 erlassenen (provisorischen) Richtlinien zur Bilanzerstellung sehen vor, dass:

- a) jeweils über die Abschlussbilanz ein Mindestbetrag zur „Förderung der vorrangigen Interventionsbereiche“ in einem eigens hierfür vorgesehenen Fonds rückgestellt werden muss;
- b) gemäß vorgenannten Richtlinien in derselben Abschlussbilanz ev. weitere „Rückstellungen zur Stabilisierung der Fördertätigkeit“ berücksichtigt werden können.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es in der bilanztechnischen Darstellung der für die Fördertätigkeit zu reservierenden Geldmittel seit 2021 eine wesentliche Änderung gibt. Diesbezüglich muss daran erinnert werden, dass nach Jahren des steigenden Steuerdrucks auf Dividenden aus Finanzveranlagungen (der diesbezügliche Hebesatz hat sich gegenüber dem Jahr 2010 um den Faktor 20 erhöht), mit Gesetz Nr. 178/2020, die entsprechende Steuer halbiert wurde (von 24% auf 12%). Genannte Steuerbestimmung sieht diesbezüglich vor, dass der aus der Steuerreduktion resultierende Betrag vollumfänglich für vorrangige Belange des öffentlichen Interesses eingesetzt werden muss. Immer in diesem Zusammenhang hat die Stiftungsaufsicht in der Folge die Bankenstiftungen angewiesen, den vorgenannten Betrag bilanzmäßig gesondert auszuweisen (Rückstellung lt. Art. 1, Absatz 44, GvD Nr. 178/2020).

Sofern im Verlauf des folgenden Geschäftsjahres die im Haushaltsvoranschlag zweckbestimmten Fördermittel unter Beanspruchung der bereits getätigten Rückstellungen (Vorjahresbilanz) den verschiedenen Begünstigten zugesprochen werden, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung desselben Geschäftsjahres kein gesonderter Aufwandsbetrag ausgewiesen.

Aus diesem Grund berücksichtigt der Tätigkeitsplan für das Jahr 2023 in Hinblick auf die zu reservierenden Fördermittel ausschließlich die detaillierte Hochrechnung für die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2022.

Die in den Hochrechnungen für die Abschlussbilanz zum 31.12.2022 sowie 31.12.2023 verwendeten Bilanzierungskriterien wurden dem Richtlinienenerlass des Schatzministeriums vom 19. April 2001, den ministeriellen Richtlinien für die Abschlussbilanzen der Jahre 2001-2021, den vom Dachverband (ACRI) definierten Richtlinienkatalog zur Bilanzerstellung, sowie eventuell weiteren Richtlinien seitens der Stiftungsaufsicht, entnommen. Die diesbezügliche Bilanzstruktur ist (mit Ausnahme der vorgenannten Änderung aufgrund der GvD Nr. 178/2020) grundsätzlich deckungsgleich mit jener, die für den Abschluss der letzten Geschäftsjahre verwendet wurde.

In Bezug auf den aufwands- und ertragsrelevanten Teil der beiden Hochrechnungen wird präzisiert, dass:

- a) im laufenden Geschäftsjahr von der Südtiroler Sparkasse im Monat April 2022 eine Dividende aus unserer Beteiligung an der Südtiroler Sparkasse AG<sup>6</sup> angefallen ist. Darüber hinaus wurden der Stiftung Dividenden aus der Beteiligung an der Cassa Depositi e Prestiti (CDP) und aus anderen Wertpapieren im Portfolio zugesprochen, sodass sich der Dividendenanteil aus Finanzveranlagungen gemäß Bilanzhochrechnung auf ca. 14,75 Mio. Euro beläuft;
- b) bei den Erträgen aus den Finanzanlagen (einschließlich der kassierten Zinsen) im laufenden Jahr mit einem gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleibendem Ergebnis zu rechnen sein wird;
- c) in Bezug auf die im Tätigkeitsplan ausgewiesenen Aufwendungen darauf hingewiesen werden muss, dass die Stiftung ausschließlich auf eigenes Personal zurückgreift und nur vereinzelt Dienstleistungen über einen mit der Südtiroler Sparkasse AG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag beansprucht.

<sup>6</sup> Nach Aktiensplitting im Verhältnis 1:10, erfolgter Erhöhung im Jahr 2015 und nach Verkäufen in den Jahren 2020 und 2022 hält die Stiftung derzeit 38.194.960 Aktien von insgesamt 60.952.293 Aktien der Südtiroler Sparkasse AG. Dies entspricht einem Eigentumsanteil von 62,66% des Gesellschaftskapitals.

Die Stiftung Südtiroler Sparkasse verfügt im Jahr 2022 über nachstehendes Personal<sup>7</sup>:

- 1 Direktor
- 2 Mitarbeiter im Bereich Sekretariat/Stiftungsorgane/Verwaltung
- 1 Mitarbeiter im Bereich Kommunikation/Projekt-Controlling/Eigenprojekte
- 1 Mitarbeiter im Bereich Logistik/Organisation
- 2 Mitarbeiter im Bereich Buchhaltung, Rechnungswesen und Finanzcontrolling

Die Zusammensetzung der Stiftungsorgane kann satzungsgemäß wie folgt dargestellt werden:

- 28 Mitglieder des Stiftungsrates
- 8 Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten)
- 3 Mitglieder des Aufsichtsrates (sowie 2 Ersatzaufsichtsräte)

Unabhängig von diesen Präzisierungen wird abschließend nochmals daran erinnert, dass die vorliegende Kosten- und Ertragsvorschau für das Jahr 2022 auf mit Vorsicht ermittelten Planzahlen beruht, die im unmittelbaren Bedarfsfall jedoch berichtigt werden können. Die Planzahlen für das Jahr 2023 hingegen berücksichtigen die Möglichkeit, dass seitens der Südtiroler Sparkasse AG im kommenden Geschäftsjahr Dividenden im Ausmaß von ca. 12-13 Mio. Euro zu Gunsten der Stiftung ausgeschüttet werden (resultierend aus der Bilanz des Geschäftsjahres 2022).

---

<sup>7</sup> Vollzeitäquivalent: 6,3

# Die Kosten- und Ertragsvorschau 2022 und 2023

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Vorschau 2022	Vorschau 2023
<b>Dividenden und ähnliche Erträge</b>	14.750.000	15.000.000
<i>* von Gesellschaften, die der Ausübung der Stiftungstätigkeit dienen</i>		
<b>Aktivzinsen und zinsähnliche Erträge</b>	4.653.000	5.015.000
<i>* aus Finanzanlagen</i>	3.638.000	4.000.000
<i>* aus nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten</i>	1.000.000	1.000.000
<i>* aus Forderungen und flüssigen Mitteln</i>	15.000	15.000
<b>Nettoabwertung/Aufwertung von nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten</b>	0	0
<b>Ergebnis aus dem Handel von nicht dem Anlagevermögen zugeordneten Finanzprodukten</b>	0	0
<b>Sonstige Erträge</b>	1.470.000	1.500.000
<b>Aufwendungen</b>	-3.600.000	-4.000.000
<i>* Vergütungen und Spesenrückerstattungen an die Stiftungsorgane</i>	-450.000	-450.000
<i>* für das Personal</i>	-670.000	-680.000
<i>* für Berater und externe Mitarbeiter</i>	-80.000	-110.000
<i>* für die Verwaltung des Vermögens</i>	-140.000	-140.000
<i>* Passivzinsen und sonstige Finanzaufwendungen</i>	-20.000	-20.000
<i>* Abschreibungen</i>	-210.000	-210.000
<i>* Rückstellungen</i>	-1.500.000	-2.000.000
<i>* sonstige Aufwendungen</i>	-530.000	-390.000
<b>Außerordentliche Erträge</b>	400.000	500.000
<i>davon:</i>		
<i>- außerordentliche Erträge aus dem Verkauf von Finanzanlage</i>	400.000	500.000
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	0	0
<b>Steuern</b>	-3.258.290	-3.663.900
<b>Rückstellung laut ex Art. 1, Absatz 44, G. Nr. 178/2020</b>	-1.770.000	-1.800.000
<b>ÜBERSCHUSS DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	12.644.710	12.551.100

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Vorschau 2022	Vorschau 2023
<b>ÜBERSCHUSS DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	12.644.710	12.551.100
<b>Verlustvortrag Vorjahre</b>	0	0
<b>Rückstellung auf die Pflichtrücklage</b>	-2.528.942	-2.510.220
<b>Rückstellung für den Fonds für ehrenamtliche Tätigkeit</b>	-337.192	-334.696
<b>Rückstellungen für die Stiftungstätigkeit</b>	-9.778.575	-9.706.183
<i>* zur Stabilisierung der Stiftungstätigkeit</i>	3.103.927	3.006.183
<i>* zur Förderung der vorrangigen Förderbereiche</i>	5.700.000	5.600.000
<i>* zur Förderung der anderen statutarischen Förderbereiche</i>	800.000	900.000
<i>* für andere Fonds</i>	174.648	200.000
<b>Rückstellung auf die Rücklage zur Sicherung des Vermögenswerte</b>		
<b>Inanspruchnahme des Fonds zur Stabilisierung der Stiftungstätigkeit</b>	0	0
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	0	0



# Die Fördermittelzuteilung – Tätigkeitsplan 2023

<b>TÄTIGKEITSPLAN - BUDGET Jahr 2023</b>		
<small>(unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesbestimmungen, der statutarischen Bestimmungen sowie in Fortschreibung der bisherigen Förderfähigkeit)</small>		
	Beträge in Euro	%
<b>FINANZMITTEL AUFGETEILT NACH FÖRDERBEREICHEN</b>		
1) Kunst und Kultur <sup>(1)</sup>	<b>2.380.000</b>	27,0%
2) Wissenschaft und Forschung <sup>(1)</sup>	<b>725.000</b>	8,2%
3) Soziales und Philanthropie <sup>(1)</sup>	<b>3.270.000</b>	37,2%
4) Umwelt <sup>(1)</sup>	<b>1.000.000</b>	11,4%
5) Familie und verbundene Werte <sup>(1)</sup>	<b>625.000</b>	7,1%
6) Andere Förderbereiche <sup>(2)</sup>	<b>800.000</b>	9,1%
<b>FÖRDERMITTEL INSGESAM <sup>(1)</sup></b>	<b>8.800.000</b>	100,0%

<sup>(1)</sup> vorrangige Förderbereiche  
<sup>(2)</sup> andere vom Gesetz vorgesehene Förderbereiche  
<sup>(1)</sup> enthält: Zuweisung für den "Fondo Repubblica Digitale" (593.640,50 €), Volontariats-Rückstellung lt. GvD Nr. 117/2017 (ca. 337.000 €), Zuweisung für den nationalen Fonds zur Bekämpfung der jugendlichen Bildungsarmut (421.194 €), Rückstellung für die Fondazione con il Sud (144.301 €) und den Fondo Nazionale Iniziative Comuni (ca. 32.000 €)

<b>ad 1) Kunst und Kultur (1)</b>	<b>2.380.000</b>
A) Kunst	380.500
B) Kulturgüter	837.000
C) Erhaltung und Aufwertung kultureller Tätigkeit	1.082.000
D) Sonstiges	80.500

<b>ad 2) Wissenschaft und Forschung (1)</b>	<b>725.000</b>
A) Forschungsprojekte	594.000
B) Lehr- und Forschungstätigkeit	22.000
C) Tagungen	35.500
D) Dokumentationen/Publikationen	9.000
E) Forschungs-/Studienstipendien	30.000
F) Sonstiges	34.500

**ad 3) Soziales und Philanthropie (1) 3.270.000**

A) Volontariat	420.500
B) Fürsorge /Sozialprojekte	1.379.000
C) Sozialprojekte der Stiftung Südtiroler Sparkasse	1.350.000
D) Sonstiges (inkl. Förderungen außer Provinz/Italien)	120.500

**ad 4) Umwelt (1) 1.000.000**

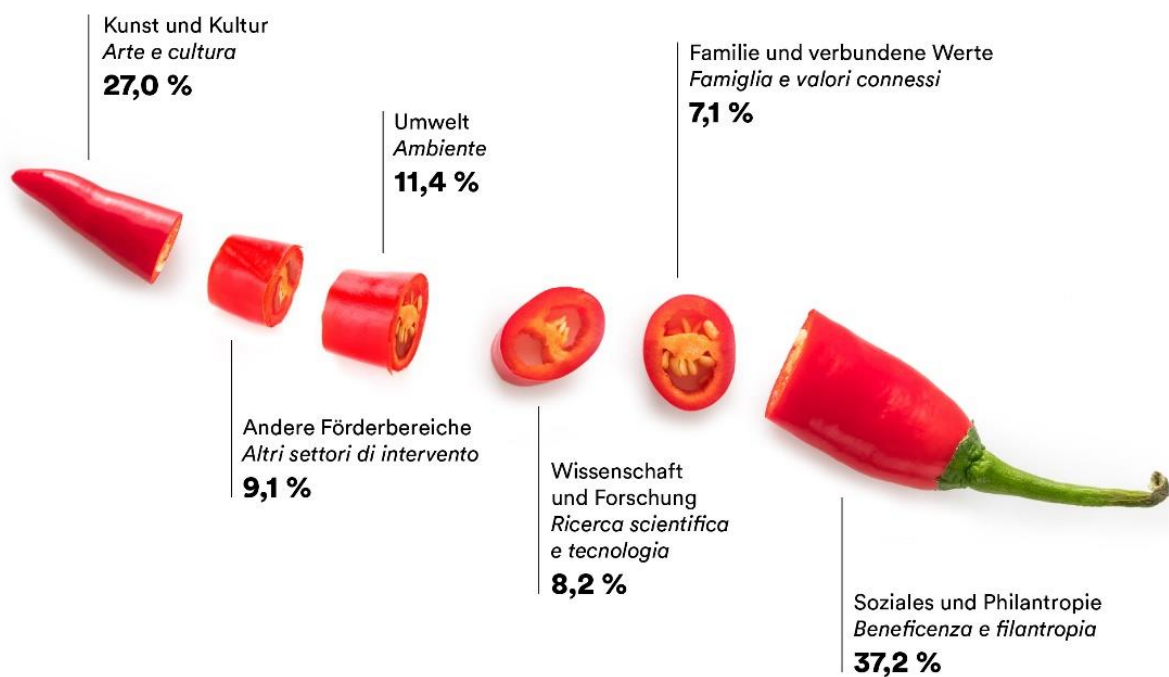
A) Bildungsprojekte	15.000
B) Forschungsprojekte	103.000
C) Eigenprojekte in Partnerschaft	840.000
D) Publikationen/Dokumentationen u. Tagungen	16.500
E) Sonstiges	25.500

**ad 5) Familie und verbundene Werte (1) 625.000**

A) Bildungsprojekte	77.500
B) Forschungsprojekte	50.000
C) Eigenprojekte in Partnerschaft	420.000
D) Publikationen/Dokumentationen u. Tagungen	28.500
E) Sonstiges	49.000

**ad 6) Andere Förderbereiche (2) 800.000**

A) Erziehung, Bildung u. Ausbildung einschl. Anschaffung v. Lehrbüchern in Schulen	197.000
B) Altenpflege	10.000
C) Verbraucherschutz	5.000
D) Zivilschutz	187.000
E) Öffentliche Gesundheit, Präventionsmedizin, Reha-Medizin	10.000
F) Sport	67.500
G) Jugendarbeit und -ausbildung	25.000
H) Förderung der lokalen Entwicklung	288.500
I) Sonstiges (inkl. gemeinsame Initiativen "Consulta Triveneto")	10.000

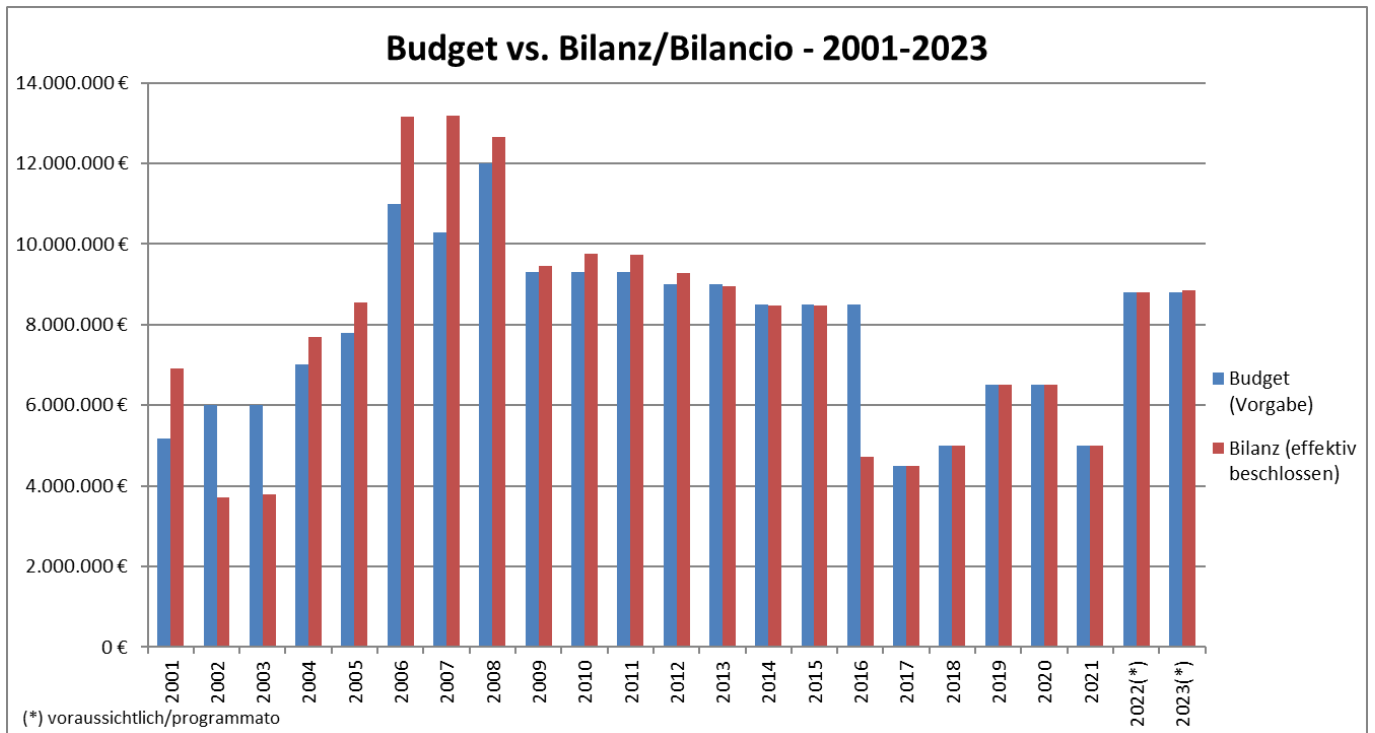


## BILANZ 2021, BUDGET 2022-2023

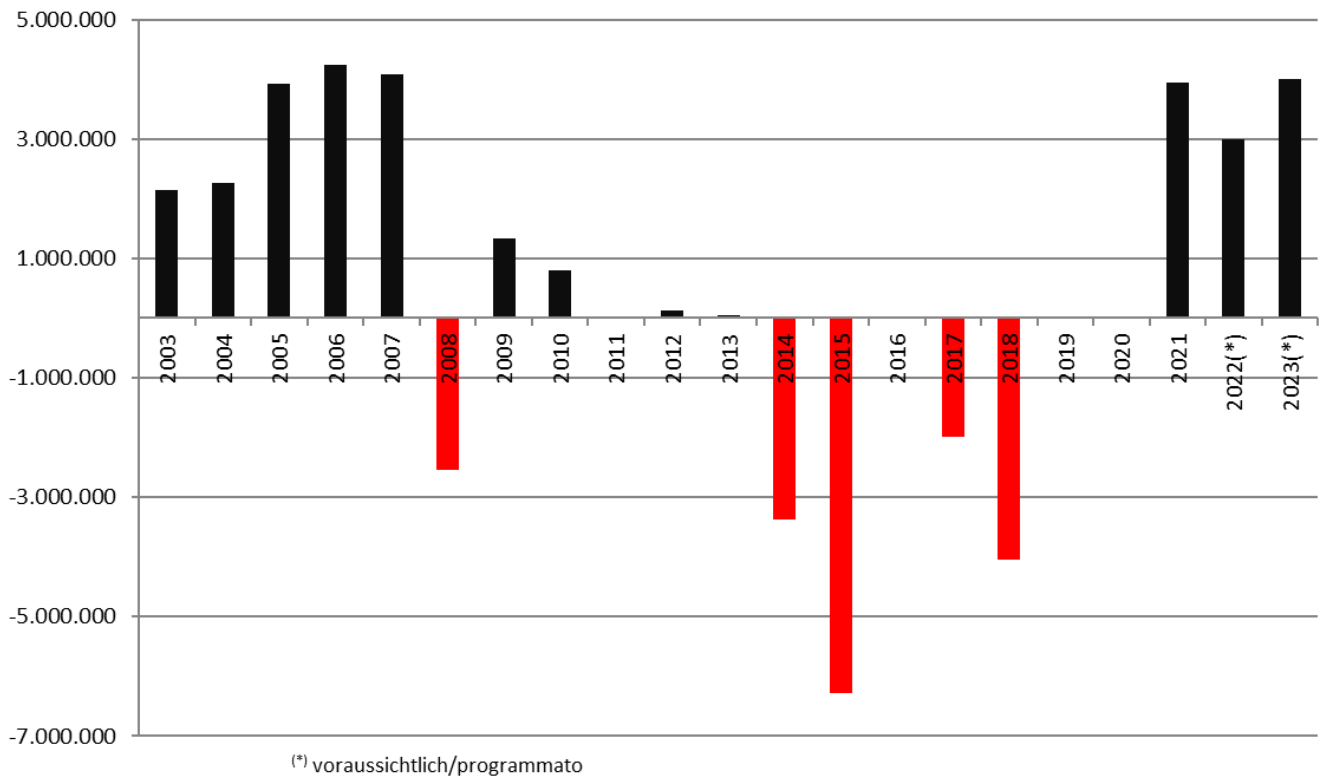
	Bilanz 2021	%	Budget 2022	%	Budget 2023	%
Kunst und Kultur	1.861.942,50	37,2%	2.380.000,00	27,0%	2.380.000,00	27,0%
Wissenschaft und Forschung	321.748,10	6,4%	625.000,00	7,1%	725.000,00	8,2%
Soziales und Philantropie	2.087.984,40	41,8%	3.270.000,00	37,2%	3.270.000,00	37,2%
Umwelt	193.000,00	3,9%	1.000.000,00	11,4%	1.000.000,00	11,4%
Bildung	278.325,00	5,6%	-	-	-	-
Familie und verbundene Werte	-	-	625.000,00	7,1%	625.000,00	7,1%
Andere Förderbereiche	257.000,00	5,1%	900.000,00	10,2%	800.000,00	9,1%
<b>INSGESAMT</b>	<b>5.000.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>8.800.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>8.800.000,00</b>	<b>100,0%</b>

Die Budgetzahlen enthalten:

- Zuweisung für den "Fondo Repubblica Digitale" (593.640,50 €)
- Volontariats-Rückstellung lt. GvD Nr. 117/2017 (ca. 337.000 €)
- Zuweisung für den nationalen Fonds zur Bekämpfung der jugendlichen Bildungsarmut (421.194 €)
- Rückstellung für die Fondazione con il Sud (144.301 €)
- Fondo Nazionale Iniziative Comuni (ca. 32.000 €)



### Beanspruchung Fonds zur Stabilisierung der Fördertätigkeit - 2003-2023 Utilizzo fondo stabilizzazione - 2003-2023



# Die Mitglieder des Stiftungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsrates

## Die Mitglieder des Stiftungsrates <sup>(1)</sup>

Peter von AUFSCHNAITER, Bozen – Bolzano  
Esther AUSSERHOFER, Girlan/Eppan – Cornaiano/Appiano  
Piero BERNABÈ, Meran – Merano  
Manuela BERTAGNOLLI, Algund – Lagundo  
Rudolf BERTOLDI, Gargazon – Gargazzone  
Claudia CHISTÈ, Bozen – Bolzano  
Marco DE FONZO, Meran – Merano  
Diego DOLCETTI, Bruneck – Brunico  
Michl EBNER, Siebeneich – Settequerce  
Renate GAMPER, Meran – Merano  
Federica ISOTTI, Bozen – Bolzano  
Elisabeth LADINSER LEITGEB, Bozen – Bolzano  
Stefan LEITNER, Feldthurns – Velturmo  
Emanuele MASI, Bozen – Bolzano  
Giovanni MISCHI, St. Martin in Thurn – S. Martino i. Badia  
Martin OBERRAUCH, Meran – Merano  
Manfred PINZGER, Bozen – Bolzano  
Gerd PIRCHER, Bruneck/St. Georgen – Brunico/S. Giorgio  
Hannes PIRCHER, Bozen – Bolzano  
Stefanie PRIETH, Brixen – Bressanone  
Alexandra REICHEGGER, Mühlwald/Lappach – Selva Molini/Lappago  
Karin RÖNER, Tramin – Termeno  
Barbara SIEBENFÖRCHER, Gargazon – Gargazzone  
Franz SINN, Girlan/Eppan – Cornaiano/Appiano  
Alexander STEINER, Bozen – Bolzano  
Alberto STENICO, Bozen – Bolzano  
Martin TELSNER, Meran – Merano  
Luisa ZAMBONI, Bozen – Bolzano

## Die Mitglieder des Verwaltungsrates <sup>(1)</sup>

Präsident Konrad BERGMEISTER, Vahrn – Varna  
Vizepräsident Francesca PASQUALI, Bozen – Bolzano  
Luca COLLARETA, Meran – Merano  
Thomas DEMETZ, St. Christina – S. Cristina  
Ingrid HOFER WALCH, Meran – Merano  
Reinhold MARSONER, Eppan – Appiano  
Gunther WAIBL, Bruneck – Brunico  
Klaus WIDMANN, Bozen – Bolzano

## Die Ersatzaufsichtsräte <sup>(1)</sup>

Präsident Gerd BAUMGARTNER, Bruneck – Brunico  
Valentina BERGAMO, Bozen – Bolzano  
Lodovico COMPLOJ, Stern/Abtei – La Villa/Badia

## Die Ersatzaufsichtsräte <sup>(1)</sup>

Renato BONSIGNORI, Bozen – Bolzano  
Marion NEUMAIR, Bruneck – Brunico

<sup>(1)</sup> Stand: 27.10.2022